



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 633028 DVR: 0078182

Chiemseehof

(0662) 8042

Datum

Zahl

wie umstehend

Nebenstelle

22.03.95

Betreff

wie umstehend

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 23	-GE/19 P5
Datum: 27. MRZ. 1995	
Verteilt 28.3.95	

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ. Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ. Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1014 Wien
10. ✓ das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Wang Ferum emanam

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Herfrid Hueber
LandesamtsdirektorFür die Richtigkeit
der Ausfertigung:*led*



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 T 633028 DVR: 0078182

Bundesministerium
für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

Chiemseehof

Zahl

(0662) 8042

Datum

0/1-298/50-1995

Nebenstelle 2982

21.3.1995

Fr. Dr. Margon

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1991 (Meldegesetznovelle 1995) geändert wird; Stellungnahme

Bezug: Do. Zl. 95.014/43-IV/11/95/GR

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Erwarteter Mehraufwand:

Die Meldegesetznovelle 1995 verfolgt das Ziel, Anmeldungen auch im Postweg zuzulassen. Durch diese Art der Anmeldung ist zu erwarten, daß bei den Meldebehörden ein zeitlicher und kostenmäßiger Mehraufwand entsteht. Da hierfür kein Ausgleich vorgesehen ist, kommt es, außer bei Städten mit eigenem Statut, zu einer Mehrbelastung der Gemeinden.

Zur Kostenschätzung:

Die übermittelten Berechnungen der Stadtgemeinde Baden und der Bundespolizeidirektion Wien über die geschätzten Mehrkosten können nicht als Grundlage für die Einschätzung der Kosten des Gesetzesvorhabens herangezogen werden. Die angeführten Kosten betreffen lediglich die reinen Personalkosten ohne Berücksichtigung von Sach- und Verwaltungsgemeinkosten, die aber in die Arbeitsplatzkosten einzurechnen sind.

- 2 -

Nach einem Erlaß des Amtes der Landesregierung errechnen sich für:

1 Arbeitsstunde C/c 385 S
1 Arbeitsstunde D/d 348 S.

Nach den Kostensätzen des Bundes (Broschüre "Was kostet ein Gesetz") errechnet sich für:

1 Arbeitsstunde C/c 216 S
1 Arbeitsstunde D/d 168 S
1 Arbeitsstunde W1-W3 354 S.

Gegenüber den Schätzungen Wiens ergeben sich danach Kosten bis zur Höhe des Doppelten.

Zu § 3:

Abs. 3 läßt offen, in welcher Form der Meldepflichtige bei einer postalischen Anmeldung seine Identitätsdaten nachweisen soll. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, daß die mit dem Anmeldevermerk versehenen Meldezettel dem Bürger erst ausgefolgt werden dürfen, nachdem sich die Meldebehörde von der Identität des zu Meldenden überzeugt hat. Es wäre daher zweckmäßig, die Form und die erforderlichen Unterlagen (zB Kopien des Reisepasses) sowie den Grad des Nachweises für die Identität einer Person (Beweis durch Übermittlung des Originaldokumentes oder Glaubhaftmachung durch Ablichtungen desselben) im Gesetz oder in einer Durchführungsverordnung festzulegen.

Gleichschriften dieser Stellungnahmen ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Herfrid Hueber
Landesamtsdirektor